



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Federführend: Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

A. Problem

Die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Umsetzung ihrer Vorgaben bis zum 14. Februar 2005.

Der Bund ist dieser Verpflichtung durch eine Neuregelung des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 nachgekommen. Anders als im davor geltenden Umweltinformationsgesetz vom 08. Juli 1994 regelt der Bund die speziellen Umweltinformationsrechte aus kompetenzrechtlichen Gründen nunmehr nur für die informationspflichtigen Stellen des Bundes und nicht mehr für die der Länder. Die Bundesländer sind somit verpflichtet, eigene Umweltinformationsgesetze zu erlassen. Ein entsprechender Regierungsentwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen für das Land Schleswig-Holstein konnte wegen Ablaufs der Legislaturperiode Anfang 2005 nicht mehr vom Landtag behandelt werden.

Seit Februar 2000 sind Informationszugangsrechte zu allgemeinen Verwaltungsinformationen im Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz) geregelt. Das Gesetz führte das Prinzip des freien Informationszugangs grundsätzlich ein und verschaffte natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts die Möglichkeit, umfassend und verfahrensunabhängig behördliche Informationen einzuholen.

Es besteht Änderungsbedarf, weil zum einen nicht eindeutige Formulierungen des Gesetzes zu Auslegungsschwierigkeiten und damit verbunden zu Klagen vor dem Verwaltungsgericht führten, zum anderen aber auch, weil sich bei der praktischen Anwendung des Gesetzes Schwierigkeiten ergeben haben.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf fasst die aus dem EG-Recht folgenden und in dem bisher geltenden Informationsfreiheitsgesetz bestehenden Informationsrechte- und verpflichtungen gesetzestechnisch zusammen. Dadurch wird die Normierung von vergleichbaren Rechtsbereichen in zwei unterschiedlichen Gesetzen vermieden. Durch die Zusammenfassung soll die Verständlichkeit und damit die Rechtsanwendung erleichtert und ein deregulierender Effekt erreicht werden.

Der Gesetzentwurf setzt für Umweltinformationen die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG konsequent in Landesrecht um. Insbesondere werden alle Behörden oder Organe der Träger der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein zur Herausgabe von Umweltinformationen verpflichtet, unabhängig von der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Rechtsform ihres Handelns. Darüber hinaus werden bei Umweltinformationen aber auch Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei unter der Kontrolle eines Trägers der öffentlichen Verwaltung stehen, informationspflichtig.

Bei allgemeinen Verwaltungsinformationen besteht für eine derartige Ausweitung der Informationspflichten auf privatrechtliches Handeln der Behörden keine rechtliche Verpflichtung. Es besteht auch kein Anlass, der öffentlichen Hand Wettbewerbsnachteile zuzufügen und sie anders als die Rechtssubjekte des Privatrechts zu behandeln, wenn die öffentliche Hand auf die Vorrechte des öffentlichen Rechts bewusst verzichtet. Mit der nunmehr eindeutigen Verpflichtung zur Informationsgewährung bei öffentlich-rechtlichem Verwaltungshandeln normiert der Gesetzentwurf zur Wahrung behördlicher Transparenz eine umfassende Informationspflicht als Ausgleich für die Sonderrechte, die der öffentlichen Verwaltung bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben eingeräumt werden und beseitigt zugleich die Auslegungsschwierigkeiten, die sich aus dem bisher geltenden IFG in dieser Frage ergeben haben.

Ein weiteres Auslegungsproblem besteht in der Frage des Verhältnisses des bisher geltenden Informationsfreiheitsgesetzes zu anderen Gesetzen, die ebenfalls Informationszugangsrechte gewähren. Hier stellt der Gesetzentwurf nunmehr klar, dass andere gesetzliche Informationsrechte gleichrangig bestehen und parallel geltend ge-

macht werden können, soweit nicht speziellere Informationszugangsregelungen den allgemeinen Informationsanspruch verdrängen.

C. Alternativen

Möglich wäre, auf ein Informationsfreiheitsgesetz zu verzichten und die Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG in einem Umweltinformationsgesetz des Landes umzusetzen. Diese Alternative ist verworfen worden, weil sich die Gewährung eines Informationszugangsrechtes für die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich bewährt hat.

Möglich wäre auch, die Informationszugangsrechte wie der Bund oder andere Bundesländer in zwei verschiedenen Gesetzen zu regeln. Dies würde jedoch zur Unübersichtlichkeit führen, Abgrenzungsschwierigkeiten hervorrufen und die Rechtsanwendung erheblich erschweren.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Über die bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts bestehenden Kosten hinaus sind zusätzliche Kosten in nennenswertem Umfang weder für den Landeshaushalt noch für die kommunalen Haushalte zu erwarten. Die entstehenden Kosten sind wie bisher durch die vorgesehene Kostenregelung größtenteils refinanzierbar. Die mit der aktiven Verbreitung von Umweltinformationen verbundenen Kosten können durch verstärkte Nutzung der elektronischen Medien und Rückgriff auf vorhandene Umweltinformationssysteme niedrig gehalten werden.

Sie werden im Rahmen der durch den Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel finanziert.

2. Verwaltungsaufwand

Mit einer nennenswerten Vergrößerung des Verwaltungsaufwandes ist durch den Gesetzentwurf nicht zu rechnen, weil der Vollzugsaufwand sich gegenüber der bestehenden Rechtslage kaum verändert. Bei allgemeinen Verwaltungsinformationen wird sich der Aufwand sogar verringern, weil der Gesetzentwurf im Gegensatz zum bisher geltenden IFG S-H weniger und leichter umzusetzende Vorschriften enthält. So soll zum Beispiel das in § 15 des bisher geltenden IFG vorgeschriebene verwaltungsaufwändige Trennungsprinzip, das schon im Vorfeld von konkreten Informationsanträgen zu beachten ist, ersatzlos entfallen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Soweit Personen des Privatrechts bei Umweltinformationen informationspflichtig sind, weil sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen unter der Kontrolle eines Trägers der öffentlichen Verwaltung des Landes erbringen, entsteht bei ihnen ein verwaltungs- und kostenmäßiger Mehraufwand gegenüber der bisher geltenden Rechtslage. Dieser Mehraufwand ist auf Grund der entsprechenden zwingenden Vorgabe der Richtlinie 2003/4/EG nicht vermeidbar. Der dem Kostenerstattungsanspruch der Behörden entsprechende Erstattungsanspruch der Personen des Privatrechts dürfte jedoch geeignet sein, deren Ausgaben größtenteils zu decken.

Bei allgemeinen Verwaltungsinformationen entstehen für die private Wirtschaft keine Kosten, weil sie dem Geltungsbereich des Gesetzes in diesem Fall nicht unterliegen.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 20. Januar 2006 zeitgleich mit den Verbänden unterrichtet worden.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemein geltende Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 2 des Landesverwaltungsgesetzes. Bei Umweltinformationen gilt es auch für deren privatrechtliche Tätigkeit sowie für sonstige natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle eines oder mehrerer Träger der öffentlichen Verwaltung unterliegen. Beratende Gremien gelten als Teil der Behörden, die sie beraten.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. den Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit;
2. die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden;
3. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden;
4. den Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Informationspflichtige Stellen sind die Behörden oder Organe, die für Träger der öffentlichen Verwaltung handeln, natürliche Personen als Träger der öffentlichen Verwaltung sowie Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 2.

(2) Kontrolle im Sinne des § 1 Abs. 1 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

(3) Amtliche Informationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle dienstlichen oder aufgabenbezogenen Zwecken dienende Aufzeichnungen.

(4) Umweltinformationen sind amtliche Informationen über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
2. Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken; hierzu gehören insbesondere Stoffe, Energie,

Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt,

3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder

b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu diesen Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Vereinbarungen, Pläne und Programme,

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,

5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1, von Faktoren im Sinne der Nummer 2 oder Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(5) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über amtliche Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

§ 3

Informationszugangsrecht

Natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personenvereinigungen

haben ein Recht auf freien Zugang zu den amtlichen Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Rechte auf Zugang zu amtlichen Informationen, die andere Gesetze einräumen, bleiben unberührt.

§ 4

Antragsstellung

(1) Amtliche Informationen werden auf Antrag von der informationspflichtigen Stelle zugänglich gemacht. Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen amtlichen Informationen der Zugang begehrt wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, ist die Antragstellende Person unverzüglich, spätestens nach einem Monat, aufzufordern, den Antrag zu präzisieren. Nach Eingang des präzisierten Antrages bei der informationspflichtigen Stelle beginnt die Frist zur Beantwortung des Antrages erneut. Die informationspflichtigen Stellen haben die Antragstellende Person bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(2) Geht der Antrag bei einer Stelle ein, die nicht über die begehrten amtlichen Informationen verfügt, weist sie die Antragstellende Person auf die Stelle hin, die über die Informationen verfügt oder leitet den Antrag unverzüglich an die informationspflichtige Stelle weiter; dies ist der Antragstellenden Person mitzuteilen.

§ 5

Verfahren, Frist

(1) Der Zugang zu amtlichen Informationen wird durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet. Begehrt die Antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, entspricht die informationspflichtige Stelle diesem Antrag, es sei denn,

1. die Informationen sind der Antrag stellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung im Internet oder nach § 13, öffentlich verfügbar oder
2. die informationspflichtige Stelle hat wichtige Gründe, insbesondere die Vermeidung eines deutlich höheren Verwaltungsaufwandes, die Informationen auf andere Art zugänglich zu machen.

(2) Amtliche Informationen sind der Antrag stellenden Person unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrages bei der informationspflichtigen Stelle, zugänglich zu machen. Sind die Informationen derart umfangreich und komplex, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, verlängert sich diese auf höchstens zwei Monate.

(3) Der Antrag stellenden Person ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang, unter Angabe der Gründe mitzuteilen, ob von der Art des beantragten Informationszuganges abgewichen werden soll oder von der Fristverlängerung nach Absatz 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wird.

§ 6

Ablehnung des Antrages

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist dies der Antrag stellenden Person innerhalb der Fristen nach § 5 Abs. 2 unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Wenn der Antrag schriftlich gestellt worden ist oder die Antrag stellende Person dies wünscht, hat die Ablehnung schriftlich zu erfolgen.

(2) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 7 oder 8 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit die betroffenen amtlichen Informationen ausgesondert werden können.

§ 7

Schutz öffentlicher Belange

(1) Der Antrag ist abzulehnen,

1. wenn die Bekanntgabe der amtlichen Informationen nachteilige Auswirkungen hat auf

- a) die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit,
- b) die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, soweit eine Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
- c) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher Ermittlungen oder behördlicher Disziplinarverfahren oder
- d) den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 6,

2. soweit er

- a) offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
- b) sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen bezieht,
- c) bei einer Stelle, die nicht über die begehrten amtlichen Informationen verfügt, gestellt wurde und nicht nach § 4 Abs. 2 weitergeleitet werden kann,
- d) sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht; in diesen Fällen hat die informationspflichtige Stelle die Stelle, die das Material vorbereitet sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung zu benennen, oder
- e) zu unbestimmt ist und nach Aufforderung durch die informationspflichtige Stelle nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

es sei denn, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

(2) Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen darf nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b und d genannten Gründe abgelehnt werden.

§ 8

Schutz privater Belange

(1) Der Antrag ist abzulehnen, wenn durch die Bekanntgabe der amtlichen Informationen

1. personenbezogene Daten offenbart würden, soweit deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden
3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen oder
4. die Interessen oder der Schutz einer Person gefährdet würden, die die beantragte Information, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, der informationspflichtigen Stelle freiwillig zur Verfügung gestellt hat,

es sei denn, dass

- a) die Betroffenen zugestimmt haben oder
- b) das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

(2) Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen darf nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

§ 9

Kosten

(1) Für die Übermittlung von amtlichen Informationen aufgrund dieses Gesetzes können Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Gebühren werden nicht erhoben für

1. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte,
2. die Einsichtnahme vor Ort,
3. Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 12,
4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 13 und 14.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 3 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568), ist die Anfertigung von Kopien ab der zehnten Kopie als Auslage zu erstatten.

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium, für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen die Gebührensätze durch Verordnung zu bestimmen.

(5) Informationspflichtige Stellen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 können für die Übermittlung von Umweltinformationen von der Antrag stellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 bis 3 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten ist nach den Kosten zu bemessen, die in der Verordnung nach Absatz 4 festgelegt sind.

§ 10

Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von der informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt II

Besondere Vorschriften bei Umweltinformationen

§ 11

Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten um Ansprüche bei Umweltinformationen ist der Verwaltungsweg auch gegeben, wenn sich der Anspruch gegen informationspflichtige Stellen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 richtet.

(2) Eines Vorverfahrens nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es für Streitigkeiten bei Umweltinformationen auch, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde oder von einer informationspflichtigen Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 2 getroffen worden ist.

§ 12

Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen erleichtern den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen insbesondere durch Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen, Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen, Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken sowie Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten. Sie wirken darauf hin, dass die bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken oder sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass die Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

§ 13

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über den Zustand der Umwelt. Zu diesem Zweck verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen, oder richten Verknüpfungen zu Internet-Seiten ein, auf denen die Informationen zu finden sind.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, Übereinkünften und Vereinbarungen, Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Kreise und Ämter über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,

2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie von Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
5. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,
6. Umweltvereinbarungen sowie
7. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794), und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 4 Nr. 1.

In den Fällen der Nummern 5 bis 7 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren.

(3) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, stimmen sie sich bei deren Verbreitung ab.

(4) Die §§ 7 und 8 sowie § 12 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 14

Umweltzustandsbericht

Das für Umwelt zuständige Ministerium veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Land. Der Bericht hat Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen zu enthalten. Der erste Bericht ist spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zu veröffentlichen.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 15

Übergangsvorschrift

Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Informationsfreiheitsgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 166), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher
Minister für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Grundlagen

Mit dem im Februar 2000 in Kraft getretenen Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH) erhielten natürliche und juristische Personen des Privatrechts die Möglichkeit, sich umfassend und verfahrensunabhängig behördliche Informationen zu beschaffen. Das Gesetz führte damit das Prinzip des freien Informationszuganges grundsätzlich ein, das nur dann nicht bestehen sollte, wenn es durch speziellere Regelungen – sei es im IFG-SH oder anderen Gesetzen - ausgeschlossen war.

Spezielle Informationsrechte für den Bereich der Umwelt gab es mit dem Umweltinformationsgesetz vom 08.07.1994 (BGBl. I S. 1490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 2218), welches sowohl für Umweltinformationsrechte gegenüber Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts als auch für solche gegenüber Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts galt. Mit der Novellierung des Umweltinformationsgesetzes vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 370) regelt der Bund die speziellen Informationsrechte für den Bereich Umwelt aus kompetenzrechtlichen Gründen nunmehr allerdings nur noch für die informationspflichtigen Stellen des Bundes. Er hat sein Umweltinformationsgesetz an die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates angepasst. Gleichzeitig kommt das Bundesgesetz den Vorgaben des von der Bundesregierung 1998 gezeichneten Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (sog. "Aarhus-Konvention") betreffend den Zugang zu Umweltinformationen und den diesbezüglichen Rechtsschutz nach.

Die Richtlinie 2003/4/EG, die bis zum 14.02.2005 in nationales Recht umgesetzt werden sollte, will den Öffnungsprozess in Bezug auf Umweltinformationen, der be-

reits mit der Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG in Gang gesetzt wurde, vorantreiben. Sie will den Anspruch der Öffentlichkeit auf Zugang zu Umwelt bezogenen Informationen sichern und eine größtmögliche systematische Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen, insbesondere auch mit elektronischen Mitteln, fördern. Hierdurch soll eine wirksamere Öffentlichkeitsbeteiligung bei Umwelt bezogenen Entscheidungen ermöglicht und letztlich ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden. Die Richtlinie 2003/4/EG dient damit den Zielsetzungen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung der Lebensqualität. Sie leistet auch einen Beitrag zu größerer Transparenz und Bürgernähe der Verwaltung. Darüber hinaus soll sie die noch bestehenden Unterschiede in den Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft beseitigen, die zu Ungleichheiten hinsichtlich des Zugangs und der Verbreitung von Umweltinformationen führen und damit auch ungleiche Wettbewerbsbedingungen bewirken können.

Im Besonderen regelt die Richtlinie 2003/4/EG die Voraussetzungen des Zugangs zu Umweltinformationen auf Antrag sowie deren systematische Aufbereitung und Verbreitung. Sie baut insoweit auf der Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG auf, geht jedoch über deren Vorgaben hinaus. Der Begriff der „Umweltinformationen“ wird durch die Richtlinie 2003/4/EG umfassender definiert. Auch der Kreis der informationspflichtigen Stellen - in der Richtlinie 2003/4/EG allesamt unter dem Begriff "Behörden" zusammengefasst - wird weiter gefasst als in der Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG. Demgegenüber sind die Beschränkungsgründe betreffend den Zugangsanspruch restriktiver ausgestaltet worden. Zudem sieht die Richtlinie 2003/4/EG die aktive Unterstützung der Öffentlichkeit bei ihrem Begehren auf Informationszugang vor. Wie die Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG enthält die Richtlinie 2003/4/EG eine Regelung über den Zugang zu Gerichten zur Durchsetzung der Umweltinformationsansprüche. Hinsichtlich der Verbreitung von Umweltinformationen sieht die Richtlinie 2003/4/EG bestimmte Mindestvorgaben vor. Diese betreffen auch die Aufbereitung und Verbreitung von Umweltinformationen.

II. Folgerungen für Schleswig-Holstein

Aus kompetenzrechtlichen Gründen haben die Länder für den Bereich der bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen auf der Grundlage der Richtlinie 2003/4/EG eigene Landesgesetze zu erlassen. Ein entsprechender Gesetzentwurf der vorigen Landesregierung konnte jedoch wegen des Ablaufs der Legislaturperiode Anfang 2005 nicht mehr vom Landtag behandelt werden.

Für den Bereich aller anderen bei Behörden außerhalb des Umweltbereichs vorhandenen Informationen besteht keine europa- oder bundesrechtliche Regelungsverpflichtung. Allerdings ist die gesetzgeberische Entscheidung für ein Informationsfreiheitsgesetz des Landes aus dem Jahr 2000 zu beachten. Sie bildet auch weiterhin die Grundlage für erforderlich gehaltene Änderungen im Bereich des allgemeinen Informationsrechts.

Der vorliegende Gesetzentwurf fasst nunmehr die Informationsrechte und – verpflichtungen gesetzestechnisch so weit wie möglich zusammen. Dadurch wird vermieden, ähnlich strukturierte Rechtsbereiche in zwei verschiedenen Gesetzen zu regeln. So soll die Rechtsanwendung erleichtert, die Verständlichkeit verbessert und schließlich auch durch die Vermeidung von Doppelregelungen ein deregulierender Effekt erzielt werden.

III. Aufbau des Gesetzes

Der Gesetzentwurf enthält in seinem ersten Abschnitt allgemein geltende Vorschriften, die für allgemeine Verwaltungsinformationen sowie für Umweltinformationen bedeutsam sind. Hierzu zählen insbesondere der Anwendungsbereich, die Begriffsbestimmungen, das Informationszugangsrecht, die Verfahrensregelungen, die Ablehnungstatbestände, die Kostenregelungen und das Anrufungsrecht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Der zweite Abschnitt enthält Regelungen, die nur bei Umweltinformationen spezielle Anwendung finden. Dazu gehören insbesondere Regelungen zum Rechtsschutz, zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Der dritte Abschnitt besteht aus einer Übergangsvorschrift sowie der Regelung des Inkrafttretens.

B. Einzelbegründung

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Absatz 1 unterscheidet den Anwendungsbereich danach, ob es sich um allgemeine Verwaltungsinformationen oder speziell um Umweltinformationen handelt. Während der Anwendungsbereich bei allgemeinen Informationen auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit abstellt, erfasst er bei Umweltinformationen zusätzlich die privatrechtliche Tätigkeit der Träger der öffentlichen Verwaltung sowie die Tätigkeit Privater, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Dieser erweiterte Anwendungsbereich bei Umweltinformationen ist bereits durch die Richtlinie 2003/4/EG zwingend vorgeschrieben und ist zur Stärkung des Umweltbewusstseins und des Umweltschutzes auch gerechtfertigt.

Bei anderen, allgemeinen Informationen bestehen derartige rechtliche Vorgaben nicht. Das Gesetz legt fest, dass die öffentliche Hand im Bereich öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit, wo sie vielfältige „Vorrechte“ gegenüber allen anderen Rechtssubjekten genießt, gleichsam zum Ausgleich zur umfassenden Information und zur Wahrung absoluter Transparenz verpflichtet wird. Verzichtet die öffentliche Hand hingegen im Einzelfall auf die „Vorrechte“, die sie bei öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit besitzt, besteht kein Anlass, sie hinsichtlich der Informationsgewährung

strenger als andere Rechtssubjekte zu behandeln. Nur bei Umweltinformationen wird – wie bereits dargelegt – dieser Grundsatz im Hinblick auf die Anforderungen des Europäischen Rechts durchbrochen, wobei freilich zu bedenken ist, dass die Europäische Union ihre Richtlinien stets auch im Blick auf jene Mitgliedsstaaten abzufassen hat, denen die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht weniger vertraut ist.

Satz 1 regelt, dass das Gesetz für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Träger der öffentlichen Verwaltung gilt. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um allgemeine Verwaltungsinformationen oder Umweltinformationen handelt.

Die Träger der öffentlichen Verwaltung werden in § 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) aufgezählt (z. B. Land, Körperschaften mit oder ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Beliehene) und brauchten daher in diesem Gesetzentwurf nicht ausdrücklich erwähnt zu werden.

Der vom LVwG übernommene Begriff der „öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit“ beschreibt die gesamte Tätigkeit, die aufgrund von Rechtssätzen des öffentlichen Rechts in der Handlungsform des öffentlichen Rechts durchgeführt wird. Aus Satz 1 ergibt sich somit, dass bei allgemeinen Verwaltungsinformationen, die im Zusammenhang mit privatrechtlichem Handeln der Behörden oder Organe der Träger der öffentlichen Verwaltung entstehen (z. B. bei sog. fiskalischen Hilfsgeschäften, erwerbswirtschaftlicher Betätigung oder im Bereich des sog. Verwaltungsprivatrechts), das Gesetz nicht anzuwenden ist.

Satz 2 gilt nur für Umweltinformationen. Für sie gilt zunächst ebenfalls Satz 1, wenn sie im Bereich der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit entstehen. Darüber hinaus stellt Satz 2 durch das Wort „auch“ klar, dass das Gesetz ebenfalls gilt, wenn die Umweltinformationen bei privatrechtlicher Betätigung der Träger der öffentlichen Verwaltung entstehen oder es sich um Umweltinformationen handelt, die bei sonstigen natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts anfallen, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle eines oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung unterliegen.

„Sonstige juristischen Personen des Privatrechts“ sind solche außerhalb der Definition von § 2 Abs. 3 LVwG, weil die sog. „Beliehenen“ bereits als Träger der öffentlichen Verwaltung vom Anwendungsbereich erfasst werden.

„Öffentliche Aufgaben“ oder „öffentliche Dienstleistungen“ sind sämtliche der Privatrechtsperson obliegenden Tätigkeiten, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen. Von der Informationsverpflichtung wird dieser Personenkreis jedoch nur erfasst, wenn er unter der Kontrolle eines Trägers der öffentlichen Verwaltung steht (§ 2 Abs. 2).

Satz 3 stellt klar, dass Gremien, die zur Beratung von Behörden berufen sind, nicht selbst informationspflichtig sind.

Die Ausnahmeregelungen vom Anwendungsbereich in Absatz 2 sind für allgemeine Verwaltungsinformationen eigentlich nicht erforderlich, weil es sich ersichtlich nicht um öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten handelt. Allerdings lässt Artikel 2 Nr. 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/4/EG bei Umweltinformationen Ausnahmen vom Anwendungsbereich nur zu, wenn sie ausdrücklich vorgesehen sind. Der Gesetzentwurf nimmt daher den Landtag als Legislativorgan, die obersten Landesbehörden im Rahmen ihrer Gesetzgebungstätigkeiten, die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden als Organe der Rechtspflege sowie den Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird, vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Oberste Landesbehörden sind im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen nicht informationspflichtig. Von dem Informationszugangsrecht ausgenommen sind insoweit auch die Behörden, derer sich die obersten Landesbehörden bei der Vorbereitung von Gesetzen und Rechtsverordnungen bedienen (z. B. die obere Naturschutzbehörde, soweit sie bei der Vorbereitung von Naturschutzgebietsverordnungen der obersten Naturschutzbehörde tätig wird).

Aus systematischen Gründen gelten die Ausnahmeregelungen des Absatzes 2 gleichermaßen für allgemeine Informationen wie für Umweltinformationen.

Handeln die Genannten allerdings in Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben, gilt das Gesetz nach Absatz 1 auch für sie.

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 fasst die Begriffsdefinitionen, die im Gesetzentwurf ständig verwendet werden, in einer Vorschrift zusammen.

Absatz 1 beschreibt die „informationspflichtigen Stellen“.

Dies sind zunächst diejenigen Stellen, die für die Träger der öffentlichen Verwaltung handeln. Soweit öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausgeübt wird, sind dies bei allgemeinen Verwaltungsinformationen oder Umweltinformationen die Behörden der Träger (§§ 3 ff., §§ 11, 12 LVwG), die somit informationspflichtig sind.

Bei Umweltinformationen, die im Zusammenhang mit einer privatrechtlichen Tätigkeit der Verwaltungsträger erfragt werden, sind deren Behörden oder Organe informationspflichtig. Soll eine Umweltinformation bei einem Beliehenen erfragt werden, der eine natürliche Person ist, ist er selbst als Verwaltungsträger informationspflichtig.

Informationspflichtig bei Umweltinformationen sind aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 tätig sind.

Absatz 2 bestimmt den Begriff der „Kontrolle“ als Voraussetzung für die Einbeziehung von Personen des privaten Rechts näher. Dieser Begriff ist nicht mit der Aufsicht im Sinne der §§ 14 ff. LVwG gleichzusetzen. Der Kontrolle eines Trägers der öffentlichen Verwaltung (§ 1 Abs. 1) unterliegen die genannten Personen des Privatrechts nach Nummer 1 zum einen, wenn sie bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegen oder über besondere Rechte verfügen, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang (z. B. Stadtwerke) besteht.

Die „Kontrolle“ kann zum anderen auch in der wirtschaftlichen Beherrschung der Person des privaten Rechts durch öffentliche Verwaltungsträger begründet sein. Nummer 2 Buchst. a bis c führt in dieser Hinsicht drei abschließende Alternativen auf: Mehrheit des Kapitals, der Stimmrechte oder der bestellten Mitglieder in den Leitungs- und Aufsichtsgremien der betreffenden Person des Privatrechts. Mit der Ein-

beziehung bestimmter privater Stellen wird dem Anliegen des europäischen Gesetzgebers, den freien Zugang zu Umweltinformationen auch im Falle der Privatisierung öffentlicher Aufgaben bzw. der Ausführung öffentlicher Aufgaben in privater Trägerschaft zu gewährleisten, Rechnung getragen (Erwägungsgrund 11 RL 2003/4/EG).

Absatz 3 beschreibt den Begriff der „amtlichen Informationen“. Der Gesetzentwurf gebraucht diesen Oberbegriff immer dann, wenn es auf eine Unterscheidung zwischen allgemeinen Verwaltungsinformationen und Umweltinformationen nicht ankommt.

„Amtliche Informationen“ sind, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Aufzeichnungen, die dienstlichen oder aufgabenbezogenen Zwecken dienen. Private Informationen oder solche, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen, werden nicht erfasst.

Der Entwurf verzichtet bewusst auf eine ausdrückliche Aufzählung der in Frage kommenden Aufzeichnungsmöglichkeiten, um einen weiten Anwendungsbereich zu ermöglichen. Dadurch werden insbesondere Schriften, Tabellen, Diagramme, Karten, Pläne, Bilder oder Tonaufzeichnungen erfasst, unabhängig davon, ob sie auf Papier, elektronisch (z. B. Disketten, CD-Rom, DVD,) akustisch oder anderweitig gespeichert sind.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a bis f der Richtlinie 2003/4/EG. Der Gesetzentwurf enthält allerdings unwesentliche redaktionelle Änderungen, durch die die Richtlinienvorschriften an die nationale Terminologie angepasst werden.

Umweltinformationen sind danach alle amtlichen Aufzeichnungen über die in den Nummern 1 bis 6 im einzelnen aufgeführten Verhältnisse.

Nach Nummer 1 sind Umweltinformationen alle amtlichen Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen.

Nach Nummer 2 werden Faktoren, die sich auf die Umwelt oder deren Bestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken, ebenfalls ausdrücklich als Umweltinformationen definiert.

Nach Nummer 3 werden Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile oder Faktoren im Sinne von Nummer 1 oder 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken, als Umweltinformationen erfasst und definiert. Unter „politischen Konzepten“ im Sinne von Nummer 3 Buchst. b sind nur fertig gestellte Konzepte, nicht aber erst im Entstehen befindliche, erfasst (§ 7 Nr. 2 Buchst. d.).

Nummer 4 stellt klar, dass auch Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts als Umweltinformationen gelten.

Nach Nummer 5 werden als Umweltinformationen auch Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne von Nummer 3 verwendet werden, definiert.

Nummer 6 erfasst als Umweltinformationen auch Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, der Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie vom Zustand der in Nummer 1 genannten Umweltgüter oder durch die in den Nummern 2 und 3 genannten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können. Der Gesetzentwurf stellt ausdrücklich klar, dass insofern auch Informationen über die Kontamination der Lebensmittelkette als Umweltinformationen gelten, soweit ein Bezug zu den in Nummer 1 genannten Umweltbestandteilen oder zu den in den Nummern 2 und 3 genannten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten besteht.

Durch Absatz 5 wird die speziell für Umweltinformationen geltende Vorgabe aus Artikel 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/4/EG auch auf allgemeine Verwaltungsinformationen erweitert.

„Verfügen“ liegt vor, wenn amtliche Informationen bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden.

Der Begriff „vorhanden“ stellt auf die tatsächliche Existenz der amtlichen Informationen bei der informationspflichtigen Stelle ab. „Vorhanden“ sind amtliche Informationen dann, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden, sei es, dass sie von ihr erstellt oder ihr zur Verfügung gestellt wurden. Auf eine darüber hinaus gehende rechtliche Verfügungsbefugnis kommt es nicht an. Es besteht auch keine Pflicht der informationspflichtigen Stellen, sich die beantragten Informationen erst zu beschaffen.

Ein „Bereithalten“ liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst ist, Informationen für eine informationspflichtige Stelle aufgrund rechtlicher Verpflichtungen aufbewahrt, auf die diese einen Übermittlungsanspruch hat.

§ 3 Informationszugangsrecht

§ 3 Satz 1 normiert, in Anlehnung an § 4 des bisher geltenden IFG-SH, das Recht auf einen voraussetzungslosen, freien Zugang zu amtlichen Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Der Begriff „Recht“ soll deutlich machen, dass es sich in § 3 um die grundlegende, zentrale Bestimmung des Gesetzes handelt, aus dem sich die nachfolgenden Ansprüche, z. B. auf Auskunftserteilung oder Akteneinsicht, ergeben. Der Begriff „freier Zugang“ stellt klar, dass es auf ein rechtliches, berechtigtes oder anders geartetes Interesse nicht ankommt.

Neben den natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts ist der Kreis der Berechtigten um Personenvereinigungen (z. B. offene Handelsgesellschaften, nicht-rechtsfähige Vereine, Bürgerinitiativen) erweitert worden, um so eine Lücke im bisherigen Gesetz zu schließen. Aufgrund der abschließenden Aufzählung in Satz 1 gehören juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht zu den Berechtigten. Sie können sich insbesondere durch die Amtshilfenvorschriften des LVwG Informationen beschaffen.

Satz 2 regelt das Verhältnis des IFG zu anderen Informationsrechten neu. Auf die im bisherigen § 17 IFG-SH bestehende Regelung, die bei der Anwendung des geltenden Gesetzes zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hatte, wird zugunsten der Neuregelung verzichtet.

Satz 2 lässt zunächst die Möglichkeit paralleler Informationszugangsrechte zu, bei denen keine Vorrangregelung besteht. Vielmehr verbleibt der Antrag stellenden Person zwischen den in unterschiedlichen Rechtsvorschriften geregelten Informationsrechten ein Wahlrecht mit der Folge, dass die Zugangsvoraussetzungen und die

Rechtsfolgen sich nach den jeweiligen Vorschriften richten. In diesen Fällen werden andere Informationsrechte (z. B. § 88 LVwG) durch die Regelung in Satz 2 weder verdrängt noch erhalten sie einen Vorrang.

Dies gilt jedoch nur, wenn speziellere Informationszugangsregelungen den allgemeinen Informationsanspruch aus Satz 1 nicht verdrängen. Eine speziellere Regelung ist dann gegeben, wenn die andere Rechtsvorschrift eine identische Regelungsmaterie und Zielsetzung (z. B. allgemeine Zugangsrechte für Jedermann) enthält, dabei aber besondere Voraussetzungen für den Informationsanspruch normiert oder den Umfang der Informationen begrenzt und insoweit abschließend ist (z. B. Einsichtsrecht in das Stiftungsverzeichnis nach § 15 Abs. 3 Stiftungsgesetz).

§ 4 Antragstellung

Der Gesetzentwurf regelt das Antragsverfahren im Rahmen der von der Richtlinie 2003/4/EG für Umweltinformationen gesetzten Vorgaben. Er übernimmt diese aus systematischen und verfahrensökonomischen Gründen auch für die allgemeinen Verwaltungsinformationen.

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die informationspflichtigen Stellen nur auf Antrag tätig werden müssen, wobei die Antragstellung an eine bestimmte Form nicht gebunden ist. Sie kann z. B. schriftlich, mündlich oder elektronisch erfolgen. Eine Bestimmung, die einen schriftlichen Antrag entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 des bisherigen IFG verlangt hätte, wäre mit dem weiten Verständnis der Richtlinie 2003/4/EG, einen freien und voraussetzungslosen Zugang zu Umweltinformationen zu ermöglichen, nicht zu vereinbaren.

Satz 2 verpflichtet die Antrag stellende Person zur Stellung eines Antrages, der erkennen lassen muss, welche amtlichen Informationen begehrt werden. Der Antrag muss somit hinreichend bestimmt sein. Diesem Erfordernis genügen z. B. sog. Ausforschungsanträge, mit denen erst ein Überblick über die bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen beschafft werden soll, nicht.

Bei Anträgen, die das Informationsbegehren nicht bestimmt genug formulieren, hat die informationspflichtige Stelle die Antrag stellende Person nach Satz 3 unverzüg-

lich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB), spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat zur Präzisierung des Antrages aufzufordern. Kommt die Person dieser Aufforderung in einer angemessenen Frist nicht nach, ist der Antrag abzulehnen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e).

Satz 4 stellt klar, dass die Frist zur Beantwortung von Anträgen neu zu laufen beginnt, wenn der Antrag auf die Aufforderung hin hinreichend präzisiert wurde und der informationspflichtigen Stelle bekannt wird. Die Neuberechnung der Frist ist erforderlich, um der informationspflichtigen Stelle ausreichend Bearbeitungszeit von dem Zeitpunkt an einzuräumen, ab dem sie erkennen kann, welche Informationen konkret begehrt werden.

Satz 5 verpflichtet die informationspflichtigen Stellen, Antrag stellende Personen bei der Stellung und Präzisierung ihrer Anträge zu unterstützen. Dies dient einerseits der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2003/4/EG für den Bereich der Umweltinformationen. Andererseits besteht diese Verpflichtung für alle Verwaltungsverfahren auch aufgrund § 83 a LVwG. Die Unterstützung kann z.B. durch Hinweise auf eine richtige Antragstellung, auf einzuhaltende Fristen oder speziell bei Umweltinformationen auch durch einen Verweis auf die nach § 12 Abs. 1 zu schaffenden Möglichkeiten erfolgen.

Absatz 2 entspricht allgemein der Regelung des § 6 Abs. 3 des bisherigen IFG und dient speziell bei Umweltinformationen der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/4/EG. Wird ein Antrag an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die begehrten Informationen verfügt, kann sie die Antrag stellende Person auf eine andere informationspflichtige Stelle, die über die Informationen verfügt, hinweisen. Die Antrag stellende Person muss ihren Antrag dann dort erneut stellen.

Die informationspflichtige Stelle kann den Antrag aber auch selbst an die über die Informationen verfügende Stelle weiterleiten; dies hat sie der Antrag stellenden Person allerdings mitzuteilen. Dieses Verfahren ist bürgerfreundlich und entspricht der üblichen Verwaltungspraxis.

§ 5 Verfahren, Frist

Auch bei den Verfahrens- und Fristenregelungen unterscheidet der Gesetzentwurf nicht zwischen allgemeinen Verwaltungsinformationen oder Umweltinformationen.

§ 5 setzt einerseits die Vorgaben aus Artikel 3 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 2003/4/EG um, entspricht teilweise aber auch den §§ 5 und 7 des bisher geltenden IFG-SH. Der Gesetzentwurf verzichtet allerdings auf Regelungen zur innerorganisatorischen Ausgestaltung des Informationszuganges, wie sie z. B. im bisher geltenden § 5 Abs. 3 – 5 IFG-SH normiert sind. Derartige Pflichten zum bürgerfreundlichen Verhalten sind behördliche Selbstverständlichkeiten, die einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht bedürfen. Von besonderer Bedeutung sind die Fristenregelungen des Absatzes 2, die zu einer effektiven Umsetzung des Informationszugangsrechts beitragen sollen.

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass der Informationszugang auf vielfältige Weise eröffnet werden kann. Lediglich beispielhaft werden die in der bisherigen Praxis am meisten genutzten Möglichkeiten der Auskunftserteilung und der Akteneinsicht genannt.

Nach Satz 2 hat die informationspflichtige Stelle dem Begehren der Antrag stellenden Person nach einer bestimmten Art der Zugangseröffnung grundsätzlich Folge zu leisten. Abweichungen sind nur aus den in den Nummern 1 und 2 genannten Gründen zulässig.

Nummer 1 regelt den Fall, dass der Antrag stellenden Person die Informationen bereits auf andere, leicht zugängliche Art zur Verfügung stehen. Bei gleichem Informationsgehalt von amtlichen Informationen, die der Antrag stellenden Person insbesondere durch das Internet oder durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13 zugänglich sind, kann die informationspflichtige Stelle auf diese Arten des Zugangs verweisen.

Nummer 2 regelt den Fall, dass die begehrte Art des Informationszuganges nicht gewährt zu werden braucht, soweit „wichtige Gründe“ dagegen sprechen. Als wichtiger Grund kommt insbesondere ein im Verhältnis zu einer anderen Zugangseröffnung deutlich höherer Verwaltungsaufwand bei der informationspflichtigen Stelle in Betracht.

Nach Absatz 2 sind die begehrten Informationen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB), zugänglich zu machen. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Zugangseröffnung spätestens mit Ablauf eines Monats nach Antragseingang erfolgen. Da aber auch Fälle denkbar sind, bei denen wegen des Umfangs und der Komplexität der begehrten Informationen ein Monat für die Zugangseröffnung nicht ausreicht, sieht Satz 2 eine Verlängerung um höchstens einen Monat vor. Bei derart schwierigen Fällen beträgt die Frist somit höchstens zwei Monate.

Absatz 3 sieht im Hinblick auf die Art des Informationszugangs (Abs. 1) und die Fristenregelungen (Abs. 2) eine ergänzende Verfahrensvorschrift vor und setzt so in Bezug auf Umweltinformationen Artikel 3 Abs. 2 Buchst. b sowie Abs. 4 Satz 3 der Richtlinie 2003/4/EG um. Danach ist die Antrag stellende Person unverzüglich, spätestens aber innerhalb der Einmonatsfrist darüber zu unterrichten, dass der Informationszugang auf anderem Wege eröffnet oder dass die Möglichkeit der Fristverlängerung genutzt werden soll. Bei dieser Gelegenheit sind auch die Gründe für die Gewährung eines alternativen Zugangsweges oder für die Fristverlängerung zu nennen.

§ 6 Ablehnung des Antrags

§ 6 regelt generelle Fragen des Verfahrens einer informationspflichtigen Stelle bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung der Anträge und setzt so in Bezug auf Umweltinformationen Artikel 4 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2003/4/EG um. Hinsichtlich allgemeiner Verwaltungsinformationen ähnelt § 6 dem bisherigen § 7 Abs. 2 sowie § 14 IFG-SH.

Absatz 1 verweist hinsichtlich der Fristen, innerhalb derer die Mitteilung über die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrages zu erfolgen hat, auf die Fristen für die Eröffnung des Zuganges von Informationen nach § 5 Abs. 2. Je nach Komplexität und Umfang der Informationen muss der Ablehnungsbescheid somit innerhalb der Einmonatsfrist des § 5 Abs. 2 Satz 1 oder innerhalb der Zweimonatsfrist des § 5 Abs. 2 Satz 2 erteilt werden. Dabei sind die Ablehnungsgründe der Antrag stellenden Person mitzuteilen. Der Ablehnungsbescheid muss nach Satz 2 in Schriftform ergehen, wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die Antrag stellende Person dies

wünscht. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann die Ablehnung der Gewährung des Zugangs zu amtlichen Informationen auch in anderer Weise erfolgen.

Absatz 2 stellt ausdrücklich klar, dass die informationspflichtigen Stellen bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach den §§ 7 oder 8 die Informationen zugänglich machen müssen, die nicht unter den entsprechenden Ablehnungsgrund fallen, soweit die von dem Ablehnungsgrund betroffenen Informationen ausgesondert werden können.

§ 7 Schutz öffentlicher Belange

§ 7 enthält in enger Anlehnung an Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2003/4/EG abschließend aufgeführte Gründe, die zur Ablehnung des Antrages auf Informationszugang führen.

Die Vorschrift unterscheidet bei den Ablehnungsgründen nicht, ob sie sich auf allgemeine Verwaltungsinformationen oder Umweltinformationen beziehen.

Bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Ablehnungsgründe, die als Ausnahmen vom Recht auf Informationszugang eng auszulegen sind, muss die Behörde im Einzelfall prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe stärker wiegt als das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe auf Grund des konkreten Ablehnungsgrundes. Während bei Umweltinformationen eine Abwägung zwischen den zu schützenden Interessen und dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe auf Grund Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG zwingend vorgeschrieben ist, besteht eine derartige Rechtspflicht bei allgemeinen Verwaltungsinformationen nicht. Sie ist jedoch insbesondere aus systematischen Gründen auch für die allgemeinen Verwaltungsinformationen normiert worden, um so unterschiedliche Regelungen innerhalb der Norm zu vermeiden.

Absatz 1 Nr. 1 sieht vor, dass ein Antrag abzulehnen ist, wenn die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis d genannten Schutzgüter hat. Erforderlich ist somit eine Prognoseentscheidung über die Auswirkungen der Bekanntgabe, die die Bedeutung der geschützten Belange zu be-

rücksichtigen hat. „Nachteilig“ wirkt sich eine Bekanntgabe danach bereits dann aus, wenn sie eine Gefährdungslage schafft oder erhöht.

Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a betrifft den Schutz wichtiger öffentlicher Belange. Schutzgüter sind internationale oder nationale Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit.

Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b schützt die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen mit der Einschränkung, dass dies durch eine Rechtsvorschrift vorgesehen sein muss. Geschützt sind Beratungsvorgänge von Beginn des Verfahrens bis zur Entscheidungsfindung. Erfasst werden schriftliche oder mündliche Meinungsäußerungen und die Willensbildungen, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen. Nicht geschützt sind hingegen die den Beratungen zugrunde liegenden Sachinformationen (OVG Schleswig NuR 1998 S. 667).

Die in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c geschützten Belange setzen für den Bereich der Umweltinformationen Artikel 4 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2003/4/EG um und entsprechen § 9 Nr. 2 des bisher geltenden IFG-SH.

Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 Buchst. h der Richtlinie 2003/4/EG und schützt spezielle Umweltbelange.

Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a betrifft offensichtlich missbräuchlich gestellte Anträge. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Antrag stellende Person bereits über die beantragten Informationen verfügt oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Verzögerung von Verwaltungsverfahren gestellt wurde. Die erforderliche Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe bei offensichtlich missbräuchlich gestellten Anträgen wird kaum praktische Relevanz erhalten.

Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b schützt interne Mitteilungen, die innerhalb einer informationspflichtigen Stelle abgegeben werden, und soll so der Sicherung der Effektivität interner Arbeitsabläufe dienen.

Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c schließt an § 4 Abs. 2 für den Fall an, dass der Antrag aus Unkenntnis über die tatsächlich zuständige informationspflichtige Stelle nicht weitergeleitet werden kann. Auch in diesem Fall wird der Abwägung kaum praktische Relevanz zukommen.

Absatz 1 Nr. 2 Buchst. d schützt noch nicht fertig gestellte Vorgänge und soll so die Effektivität des Handelns der informationspflichtigen Stellen sichern. In diesen Fällen

muss die informationspflichtige Stelle allerdings die Antrag stellende Person insbesondere über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung informieren.

Absatz 1 Nr. 2 Buchst. e führt zur Ablehnung von nach § 4 Abs. 1 unbestimmten und trotz Aufforderung nicht präzisierten Anträgen.

Absatz 2 regelt, dass der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 5 der Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 (ABl. EG Nr. L 257/26) in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG unter Berufung auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b oder unter Berufung auf die Güter nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d nicht abgelehnt werden dürfen.

§ 8 Schutz privater Belange

§ 8 beschreibt die Ablehnungsgründe zum Schutz privater Belange. Bei Vorliegen der abschließend aufgeführten Ablehnungsgründe ist der Informationsantrag grundsätzlich, unabhängig davon, ob es sich um allgemeine Verwaltungsinformationen oder um Umweltinformationen handelt, abzulehnen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die Betroffenen der Herausgabe der beantragten Informationen zugestimmt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe im Einzelfall stärker wiegt als das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe.

Wie bei § 7 ist bei beantragten Umweltinformationen auf Grund von Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG eine Abwägung zwingend vorgeschrieben. Aus systematischen Gründen gilt das Abwägungsgebot bei allgemeinen Verwaltungsinformationen auch hier.

Absatz 1 Nr. 1 dient dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, das nach Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt wird.

Der Antrag ist abzulehnen, wenn durch die Bekanntgabe der amtlichen Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvor-

schrift vorgesehen ist. Möglich bleibt somit eine Offenbarung personenbezogener Daten nach § 15 Landesdatenschutzgesetz, der die Voraussetzungen festlegt, unter denen eine Behörde personenbezogene Daten an private Dritte weitergeben darf.

Bei der Abwägung sind insbesondere auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft, vor allem deren Konkretisierung in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr zu berücksichtigen.

Absatz 1 Nr. 2 dient dem Schutz der Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere dem Urheberrechtsschutz. Erfasst sind auch Marken- und Zeichenrechte.

Absatz 1 Nr. 3 dient zum einen dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Der Gesetzentwurf verzichtet auf eine Legaldefinition und geht von der Definition aus, die sich in Rechtsprechung und Literatur entwickelt hat. Danach liegt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dann vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem Willen des Geschäftsinhabers geheim gehalten werden sollen. Darüber hinaus ist ein berechtigtes Interesse des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung erforderlich.

Zum anderen dient die Regelung dem Schutz des Steuer- oder Statistikgeheimnisses.

Absatz 1 Nr. 4 dient Personen, die freiwillig Umweltinformationen an eine informationspflichtige Stelle übermittelt haben und deren Interessen oder Schutz durch die Herausgabe der Informationen gefährdet wären.

Nach Absatz 2 darf der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG nicht unter Berufung auf personenbezogene Daten (Absatz 1 Nr. 1), Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder das Steuer- oder Statistikgeheimnis (Absatz 1 Nr. 3) oder den Schutz der Interessen privater Dritter, die freiwillig Umweltinformationen an eine informationspflichtigen Stelle übermittelt haben (Absatz 1 Nr. 4), abgelehnt werden.

§ 9 Kosten

Nach Absatz 1 Satz 1 können für die Übermittlung amtlicher Informationen grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Aus dem Begriff „Übermittlung“ folgt, dass bei der Ablehnung von Anträgen Kosten nicht erhoben werden dürfen.

Die Ermächtigung zur Gebührenerhebung richtet sich zum einen an das Land als Verordnungsgeber für Amtshandlungen seiner Behörden (Absatz 4) auf der Grundlage des Verwaltungskostengesetzes des Landes, zum anderen an die kommunalen Gebietskörperschaften, wenn sie für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten Kosten nach dem Kommunalabgabengesetz erheben.

Satz 2 bestimmt Ausnahmen in Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG, wobei die Ausnahmeregelungen aus systematischen Gründen nicht auf Umweltinformationen beschränkt werden, sondern sämtliche amtlichen Informationen erfassen. Für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, bei denen der notwendige Verwaltungsaufwand, unabhängig vom Umfang der Auskunft, gering ist, die Einsichtnahme vor Ort z. B. durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten oder Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 12 sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 13 und 14 dürfen somit keine Gebühren erhoben werden.

Absatz 2 verlangt, dass die Gebührensätze in der Landesverordnung nach Absatz 4 wie in den kommunalen Satzungen so bemessen sein müssen, dass die Antrag stellende Person von der Inanspruchnahme des Informationsrechts auch unter Berücksichtigung des Aufwandes bei der informationspflichtigen Stelle nicht von ihrem Zugangsrecht abgehalten wird.

Absatz 3 regelt in Abweichung von § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes, dass die Anfertigung von mehr als zehn Kopien unabhängig von der Gebühr grundsätzlich als Auslage zu erstatten ist.

Absatz 4 ermächtigt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium, die Gebührensätze durch Verordnung zu bestimmen.

Absatz 5 enthält eine Sonderregelung für die Eröffnung des Zuganges zu Umweltinformationen durch die Personen des Privatrechts nach § 1 Abs. 1 Satz 2. Die Regelung gestattet ihnen unter Berücksichtigung der Regelungen der Absätze 1 bis 4, für den bei ihnen entstehenden Aufwand Kostenerstattung von der Antrag stellenden Person zu verlangen. Die von der Antrag stellenden Person zu erstattenden Kosten sollen sich, unabhängig davon, ob eine Behörde oder eine Person des Privatrechts über die Information verfügt, nicht grundsätzlich voneinander unterscheiden.

§ 10 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

§ 10 übernimmt das im bisher geltenden § 16 IFG-SH geregelte Anrufungsrecht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Obwohl eine europarechtliche Verpflichtung dafür nicht besteht, wird der Anwendungsbereich auf Umweltinformationen erweitert. Der Gesetzentwurf will damit die in der bisherigen Praxis bewährte Schlichtungsfunktion des Landesbeauftragten für den Datenschutz in diesem speziellen, außergerichtlichen Verfahren für alle amtlichen Informationen nutzen.

Der bisher in § 16 Satz 3 geregelte Hinweis, dass die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz unberührt bleiben, hat wegen des Vorranges der bundesrechtlichen Regelungen von Widerspruch und Klage nach der VwGO lediglich klarstellende Funktion und wurde deshalb nicht übernommen.

Abschnitt II Besondere Vorschriften bei Umweltinformationen

Abschnitt II enthält Regelungen, die nur für Umweltinformationen gelten und die auf Grund der Richtlinie 2003/4/EG oder des Umweltinformationsgesetzes des Bundes einer landesgesetzlichen Umsetzung bedürfen. Dies gilt insbesondere für den

Rechtsschutz (§ 11), die Unterstützung des Zuganges zu Umweltinformationen (§ 12) und die Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 13).

§ 11 Rechtsschutz

Wenn sich der Umweltinformationsanspruch gegen einen privatrechtlich handelnden Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 richtet, ist bei einer darüber entstehenden Streitigkeit der Verwaltungsrechtsweg gegeben, weil das zugrunde liegende Rechtsverhältnis, aus dem sich der Klaganspruch ergibt - Streit über das Informationszugangsrecht - dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Es handelt sich daher um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne von § 40 Abs.1 VwGO.

Richtet sich ein Informationszugangsstreit dagegen gegen eine Person des Privatrechts im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2, kann der Verwaltungsrechtsweg nur durch eine spezielle gesetzliche Zuweisung eröffnet werden. § 11 Abs. 1 macht deshalb von der Ermächtigung des § 6 Abs. 5 Umweltinformationsgesetz des Bundes Gebrauch. Danach kann durch Landesgesetz für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen werden. Absatz 1 regelt deshalb, dass der Verwaltungsrechtsweg auch gegeben ist, wenn sich der Informationsanspruch gegen eine sonstige natürliche oder juristische Person des Privatrechts nach § 1 Abs. 1 Satz 2 richtet.

Absatz 2 setzt Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG um und bestimmt in Abweichung von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO, dass ein Vorverfahren bei Streitigkeiten über den Zugang zu Umweltinformationen nach den §§ 68 bis 73 Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchgeführt werden muss, wenn die Entscheidung über den Informationsantrag von einer obersten Landesbehörde oder einer sonstigen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts nach § 1 Abs. 1. Satz 2 getroffen wurde.

§ 12 Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

§ 12 dient insgesamt der Erleichterung der Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen. Insofern dient die Regelung der Unterstützung der Öffentlichkeit bei der Antragstellung ebenso wie der Erleichterung des Zugangs zu den beantragten Umweltinformationen.

Absatz 1 sieht in Umsetzung von Artikel 3 Abs. 5 der Richtlinie 2003/4/EG vor, dass die informationspflichtigen Stellen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs treffen und zählt in Form von Regelbeispielen die Maßnahmen auf, welche zu diesem Zweck getroffen werden können. Bezüglich der Speicherung in elektronischen Datenbanken haben die informationspflichtigen Stellen lediglich darauf hinzuwirken, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend so gespeichert werden, dass sie über die Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie 2003/4/EG. Danach haben die informationspflichtigen Stellen im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, dass die von ihnen oder für sie zusammengestellten Umweltinformationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind. Aus Absatz 2 folgt keine generelle Prüfpflicht der informationspflichtigen Stelle betreffend die inhaltliche Richtigkeit der Informationen. Die Bürgerinnen und Bürger haben hierauf keinen Anspruch, sondern - wie sich bereits aus § 3 ergibt - nur einen Anspruch auf Informationen, über die die Stelle verfügt.

§ 13 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Absatz 1 Satz 1 und 2 setzt Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG um. Er verpflichtet die informationspflichtigen Stellen, die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt zu unterrichten. Den informationspflichtigen Stellen wird in Satz 2 zu diesem Zweck aufgegeben, Umweltinformationen, über die sie verfügen und die für ihre Aufgaben relevant sind, zu verbreiten. Die informationspflichtigen Stellen sind dabei jeweils nur insoweit zur aktiven Verbreitung von

Umweltinformationen verpflichtet, wie ihr sachlicher und räumlicher Zuständigkeitsbereich reicht.

Absatz 2 setzt Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG um. Zu diesem Zweck sind in Satz 1 Vorgaben bezüglich des Inhalts der von den informationspflichtigen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zu veröffentlichenden Umweltinformationen vorgesehen. Die in Absatz 2 genannten Informationen müssen in jedem Fall veröffentlicht werden. Für den Begriff „politische Konzepte“ nach Nummer 2 wird auf die Begründung zu § 2 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. b verwiesen.

Nummer 4 erfasst Informationen aus Überwachungsmaßnahmen, die im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der überwachten Tätigkeiten erfolgt sind.

Der Begriff der „Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben“ nach Nummer 5 umfasst insbesondere Genehmigungen nach Artikel 8 der Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 (ABl. EG Nr. L 257/26) und nach Artikel 9 der Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 175/40), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 (ABl. EG Nr. L 156/17), sowie Planfeststellungsbeschlüsse.

Allerdings sieht Satz 2 für die in den Nummern 5 und 7 genannten Informationen eine Erleichterung vor. Für diese Umweltinformationen reicht es, wenn die Angabe, wo sie zugänglich sind oder gefunden werden können, veröffentlicht wird.

Nach Satz 3 sind Umweltinformationen in „angemessenen Abständen“ zu aktualisieren. Was angemessen ist, richtet sich neben dem Inhalt der Umweltinformation auch nach dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Absatz 3 stellt eine Spezialregelung für die aktive Umweltinformationsgewährung im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt dar. Die Vorschrift soll eine besonders schnelle Information der Öffentlichkeit über die relevanten Umweltinformationen gewährleisten. Satz 2 sieht für den Fall, dass mehrere informationspflichtige Stellen über relevante Umweltinformationen verfügen vor, dass sich diese Stellen untereinander abstimmen sollen.

Nach Absatz 4 finden die §§ 7, 8 und 12 Abs. 2 auf die Verbreitung von Umweltinformationen entsprechende Anwendung. Die durch den Verweis auf die §§ 7 und 8

geschützten Rechtsgüter werden somit im Rahmen der aktiven Verbreitung von Umweltinformationen genauso geschützt wie im Rahmen des Zugangs zu Umweltinformationen auf Antrag. Der Verweis auf § 12 Abs. 2 soll die Aktualität der Umweltinformationen gewährleisten.

§ 14 Umweltzustandsbericht

Die Vorschrift verpflichtet das für Umwelt zuständige Ministerium zur Veröffentlichung von Umweltzustandsberichten im Abstand von nicht mehr als vier Jahren. Dadurch wird Artikel 7 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2003/4/EG Rechnung getragen, wonach Umweltzustandsberichte zu den Informationen gehören, die in jedem Fall aktiv zu verbreiten sind. Der Bericht hat Informationen über die Umweltqualität und die vorhandenen Umweltbelastungen zu enthalten. Der erste Umweltzustandsbericht ist spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zu veröffentlichen. Der Gesetzesentwurf schreibt eine in Schleswig-Holstein bestehende Praxis ausdrücklich fest.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 15 Übergangsvorschrift

§ 15 stellt klar, dass Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, nicht mehr auf Grund der unmittelbaren Geltung der Richtlinie 2003/4/EG, sondern nach diesem Gesetz zu Ende zu führen sind.

§ 16 Inkrafttreten

§ 16 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und stellt klar, dass das IFG-SH vom 9. Februar 2000 gleichzeitig außer Kraft tritt.